

ERLAUBNIS

ZUR AUSÜBUNG DER HEILKUNDE AUF

DEM GEBIET DER PSYCHOTHERAPIE

Herr Thomas Bühler

**geboren am 09.08.1972
in Schwäbisch Hall**

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251), in der derzeit gültigen Fassung, die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie auszuüben.

Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie führt in der Regel zur Rücknahme der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), in der derzeit gültigen Fassung. Die Einhaltung der Tätigkeitsabgrenzung wird durch das Gesundheitsamt überwacht.

Heilbronn, den 29.05.2019


Ingrid Ribes
Gesundheitsamt



LANDKREIS HEILBRONN